

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die "Österreichische Para Eishockey Meisterschaft" des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV).

§ 2 TEILNEHMER

Sledge Hockey Verein - Carinthian Steelers
Grazer Versehrtensportclub / Sektion Para Eishockey - Steirische Panther Parahockeyclub Graz
Hockey Verein Warriors

§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) **Zurückziehung der Nennung** zur Teilnahme an der Meisterschaft vor Meisterschaftsbeginn
Para Eishockey Meisterschaft **EUR 2.000,--**
- 3) **Unberechtigtes Ausscheiden** aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb
Para Eishockey Meisterschaft **EUR 3.000,--**
- 4) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine **Nenngebühr** zu entrichten. Diese beträgt:
Para Eishockey Meisterschaft **EUR 500,--**
- 5) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.
- 6) **Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung**, die in einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines österreichischen Meisters mitzuspielen. Jedoch können sie Sieger der entsprechenden Liga werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS

Die Regeln und Bestimmungen sind aufgebaut auf dem offiziellen Regelbuch sowie den Regulativen des Internationalen Paraolympischen Comitee (IPC) und den Bestimmungen des ÖEHV in der jeweils aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

Gespielt wird in Turnierform, wobei jeder teilnehmende Verein ein Turnier organisiert. An jedem Turnier werden drei Spiele gespielt. Die beiden reisenden Vereinen treten jeweils gegen den Heimverein an und absolvieren ein Spiel gegeneinander. Die Kosten der Spiele sind jeweils vom Turnierveranstalter zu übernehmen.

| | |
|-------------------------------|--|
| <i>Aufwärmen</i> | 5 Minuten ohne Pucks |
| <i>Spielzeit</i> | 3 x 10 Minuten Netto |
| <i>Drittelpause</i> | 5 Minuten |
| <i>Eisreinigung</i> | Eisreinigung vor Warm-Up |
| <i>Verlängerung</i> | keine |
| <i>Penalty Schießen</i> | im Falle eines Unentschieden nach regulärer Spielzeit erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regulativ mit je fünf (5) Schützen |
| <i>Spielerbänke/Strafbank</i> | Die Spielerbänke und Strafbänke befinden sich, sofern keine Para Eishockey taugliche Halle zur Verfügung steht, auf der Eisfläche. Sie sind mit Absperrungen (Holzplanken) vom Spielfeld abzugrenzen |
| <i>Spieleranzahl</i> | Mindestantritt mit 4+1, gespielt wird mit 4 Feldspielern und einem Tormann. |
| <i>Strafen</i> | Aufgrund von Strafen, die die Spielstärke am Eis beeinflussen kann es zu einer 4 gegen 2 Situation kommen. Die Mindestanzahl von 2 Feldspielern pro Team am Eis darf jedoch nicht unterschritten werden. |

Die Ermittlung des Siegers erfolgt über die Tabelle. Bei Punktegleichstand gelten die Bestimmungen des ÖEHV zur Ermittlung des Siegers.

§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung vom ÖEHV bestimmt. Der in der Auslosung erstgenannte Verein gilt als Heimverein.
Die Spieltermine sind vom Veranstalter zu organisieren und in Abstimmung mit dem ÖEHV zeitnah bekannt zu geben.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten des ÖEHV.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Meisterschaften sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom zuständigen Strafsenat mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Strafsenat fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §13 DÖM 2019/20 vorzugehen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom zuständigen Wettspielreferat durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hiervon das zuständige Wettspielreferat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat das zuständige Wettspielreferat einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des zuständigen Wettspielreferats ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung könnte nur das Präsidium des ÖEHV treffen.

- 4) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauffolgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom zuständigen Wettspielreferat festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat das zuständige Wettspielreferat das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Play-offs) müssen spätestens bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferats festgesetzten Endtermin nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- oder Meisterrunden (Play-offs) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt.

- 5) Grundsätzlich ist der Spielbeginn so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist.
- 6) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich das Präsidium des ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Sieger der Meisterschaft erhält max.20 Ehrenzeichen in Gold.
Der Vize-Meister erhält max.20 Ehrenzeichen in Silber.
Der Drittplatzierte erhält max. 20 Ehrenzeichen in Bronze.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV lizenzierte Spieler. Im Falle von ausländischen Mannschaften bestätigt der jeweilige nationale Verband die Einhaltung der IIHF Transferbestimmungen sowie die nationalen Lizenzierungsbestimmungen. Transferschluss für die Para Eishockey Meisterschaften ist der 31. Januar 2020.
- 2) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



- 3) Pro Saison darf **nur ein Leihvertrag** pro Spieler abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 31.01.2020 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der zu ihrem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt.
- 4) **Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft (internationale Transferspieler)**
In der Para Eishockey Meisterschaft dürfen pro Verein max. vier (4) Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft zur Anmeldung gebracht und eingesetzt werden. Davon dürfen jedoch maximal zwei (2) gleichzeitig in einer Linie eingesetzt werden.
Es sind keine Nachmeldungen oder Tauschvorgänge nach Ligastart zulässig.
- 5) **Spieler ohne Beeinträchtigung**
In der Para Eishockey Meisterschaft dürfen pro Verein maximal drei (3) Spieler ohne Beeinträchtigung gemeldet und eingesetzt werden. Davon dürfen jedoch maximal zwei (2) gleichzeitig in einer Linie eingesetzt werden. Um diese Spieler identifizieren zu können, ist ein orangener Streifen am Helm anzubringen, sodass sie jederzeit am Spielfeld erkannt werden können.
- 6) **Kaderregelung**
Die Kadermeldungen der Meisterschaft erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem MyTeam. Die Kadermeldungen müssen bis **1. Dezember 2019** erfolgen.
Nachmeldungen von teilnahmeberechtigten Spielern müssen bis spätestens Freitag (werktags) 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden.

§ 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Platzes, von Umkleideräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spieler getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginnzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.
- 3) Kurzfristige Terminfestsetzungen durch das Wettspielreferat sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom zuständigen Wettspielreferat geahndet.
- 4) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an das zuständige Wettspielreferat zu erstatten.
- 5) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich angefallenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 20 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem zuständigen Wettspielreferat.
- 6) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen,

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch das zuständige Wettspielreferat gewährleistet sein.

- 7) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferat zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.
- 8) Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.
- 9) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV.
- 10) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
- 11) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
- 12) Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF Regelbuch 2018-2022 und der geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.
- 13) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
- 14) Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.
- 15) In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Sollten sich beide Teams einvernehmlich auf andere Trikotfarben einigen, ist die ÖEHV-Geschäftsstelle darüber zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß §55 DO geahndet. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.
- 16) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Turnierende die Spielberichte an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle
ÖEHV Statistik

Martin Kogler

info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at

- 17) Die Verwendung des Goalpegsystems ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



18) Bei allen Para-Eishockey-Spielen muss eine Rettung bzw. ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausbildung) vor Ort anwesend sein. Sanitäter muss sich bei Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn **bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen**. Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird. Wenn nicht, dann muss der medizinische Bereitschaftsdienst sich noch bei den Schiedsrichtern verabschieden. Die Überprüfung findet durch das Schiedsrichterteam statt, bei Nichtvorhandensein gilt die aktuelle Fassung der Disziplinarordnung des ÖEHV (DO §55).

§ 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §9 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferat auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19:30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

§ 10 SPIELEINLADUNGEN & VERSCHIEBUNGEN, SPIELAUFSÄLLE & SPIELBERICHTE

- 1) Spieleinladungen & -verschiebungen sind ausnahmslos über das MyTeam Tool (HockeyData) zu übermitteln.
- 2) Spieleinladungen sind mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Spiel zu versenden und dessen Erhalt muss spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel bestätigt werden.
- 3) Spielverschiebungen sind mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Spiel zu beantragen. Eine von beiden Vereinen bestätigte Spielverschiebung muss mindestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel vorliegen. Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,-- verrechnet.
- 4) Spielverschiebungen, welche nicht mit dem MyTeam Tool unter Berücksichtigung der genannten Frist beantragt wurden ziehen eine Strafgebühr nach § 55 DO in der Höhe von EUR 50,-- nach sich, sofern die Spielverschiebung nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen ist.
- 5) Nicht durchgeführte Spiele
Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele müssen spätestens bis zu dem vom Wettspielreferat festgesetzten nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Wertung in der Meisterschaft nicht mehr berücksichtigt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



§ 11 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.
- 2) Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.
- 3) Darüber hinaus behält sich das Präsidium des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.
- 4) Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.
- 5) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß § 8 Abs. 16 übermittelt.
- 6) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 7) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 8) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 9) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §11 Abs. 10 zu entrichten
- 10) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

| | |
|---|--------------------|
| <i>Pro Spiel/Schiedsrichter</i> | <i>EUR 35,-</i> |
| <i>Fahrtgeld nach tatsächlichem Aufwand</i> | <i>EUR 0,21/km</i> |

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



§ 12 WERTUNG

- 1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Sieg in Verlängerung bzw. Penalty-Schießen 1 Zusatzpunkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.
- 2) In den Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.
- 3) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:
 - a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
 - b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
 - c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
 - d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
 - e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktegleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 13 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



- e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
- f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
- g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
- i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschrieben sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



§ 14 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens vier Spieler und einen Tormann (IIHF Rule 21) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hiezu jedoch §9 Abs. 3).
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 15 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 16 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Mit der Bezeichnung Wettspielreferat ist der ÖEHV Vizepräsident für sportliche Angelegenheiten gemeint.
- 2) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen sowie Online-Streaming unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 3) Alle Rechte zur Vermarktung und Veröffentlichung der Para Eishockey Meisterschaften unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 4) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung sowie anderer anwendbarer Bestimmungen des ÖEHV.
- 5) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Präsidium des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 6) Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) ziehen folgende Geldstrafen nach sich:
Para Eishockey Meisterschaft EUR 70,--

Bei weiteren drei Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison werden diese Strafsätze automatisch verdoppelt.
- 7) Die an dieser Meisterschaft teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



Ort, Datum:

Vereinsname:

(Unterschrift des zeichnungsberechtigten Funktionärs & Vereinsstempel)

Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Para Eishockey Meisterschaft
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Para 2019/20)



Ergänzungen zu den DfBst. Para Eishockey 2019/20

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DfBst. Damen wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

| Datum | Meisterschaft | Neu | Alt |
|-------|---------------|-----|-----|
|-------|---------------|-----|-----|